



Politische Gemeinde Wäldi

Gebührenreglement Dienstleistungen

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen.....	2
Art. 1 Gegenstand, Geltungsbereich.....	2
Art. 2 Festsetzung des Gebührentarifs	2
Art. 3 Grundsatz	2
Art. 4 Gebührenfestsetzung.....	2
Art. 5 Haftung	2
Art. 6 Erlass, Stundung.....	2
Art. 7 Rechtsmittel	2
II. Schlussbestimmungen	3
Art. 8 Aufhebung des bisherigen Rechts.....	3
Art. 9 Inkraftsetzung	3
Gebührentarif.....	4
1. Allgemeine Verwaltung	4
2. Einwohnerkontrolle	4
3. Steuern und Finanzen.....	5
4. Einbürgerung	5

Überall, wo die männliche oder weibliche Form im Text erscheint, ist immer auch das andere Geschlecht eingeschlossen.

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1
Gegenstand,
Geltungsbereich** Die Gemeindeverwaltung erhebt Gebühren für administrative Verrichtungen und Dienstleistungen nach diesem Reglement und dem dazugehörigen Gebührentarif, soweit nicht besondere Gebührevorschriften bestehen. Der Gebührentarif bildet einen Bestandteil dieses Reglements.
- Art. 2
Festsetzung des
Gebührentarifs** Der Gebührentarif wird durch den Gemeinderat festgelegt.
- Art. 3
Grundsatz**
¹ Die Gebühren werden vom Gemeinderat periodisch der Geldwert- und Kostenentwicklung angepasst.
² Für gebührenberechtigte Verrichtungen der Gemeindeverwaltung, die im Tarif nicht aufgeführt sind, kann der Gemeinderat angemessene Kosten unter Berücksichtigung von Zeit-, Arbeits- und Materialaufwand verrechnen.
³ Es kann ein Vorschuss in der mutmasslichen Höhe der Gebühren oder der Kosten verlangt werden. Wird der Vorschuss innert der festgesetzten Frist nicht geleistet, kann die Behandlung der betreffenden Angelegenheit verweigert werden.
⁴ Die Gebühren fallen in die Gemeindekasse, soweit sie nicht dem Staat oder dem Bund abzuliefern sind.
- Art. 4
Gebührenfestsetzung**
¹ Innerhalb des Gebührenrahmens sind die Gebühren nach dem Zeit-, Arbeits- und Materialaufwand zu bemessen.
² In Fällen, welche einen überdurchschnittlichen Arbeitsaufwand erfordern, können die Ansätze dieses Reglements angemessen überschritten werden. Ein solcher Entscheid ist zu begründen.
³ In Angelegenheiten der Sozialhilfe werden keine Gebühren erhoben.
- Art. 5
Haftung** Für Gebühren und Auslagen haften alle belasteten Direktbeteiligten solidarisch.
- Art. 6
Erlass, Stundung** In Fällen finanzieller Notlagen und Härten kann der Gemeinderat auf schriftliches Gesuch hin Gebühren stunden oder allenfalls gänzlichen oder teilweisen Gebührenerlass gewähren. Bundes- und kantonales Recht bleiben vorbehalten.
- Art. 7
Rechtsmittel**
¹ Gebührenverfügungen einer Verwaltungsstelle können mittels Einsprache beim Gemeinderat und Entscheide des Gemeinderates mittels Rekurs beim zuständigen Departement des Regierungsrates des Kantons Thurgau angefochten werden.
² Einsprachen und Rekurse sind innert 20 Tagen seit Erhalt der Verfügung bzw. des Entscheids schriftlich und im Doppel einzureichen, haben Anträge zu enthalten und sind zu begründen.
³ Für das Verfahren gelten im Übrigen die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes des Kantons Thurgau.

II. Schlussbestimmungen

**Art. 8
Aufhebung des
bisherigen Rechts**

Durch dieses Gebührenreglement werden alle ihm widersprechenden Gebührenbestimmungen aufgehoben.

**Art. 9
Inkraftsetzung**

Dieses Gebührenreglement tritt nach Genehmigung der Gemeindeversammlung per 1. Januar 2017 in Kraft.

POLITISCHE GEMEINDE WÄLDI

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindegemeinschafterin

Adrian König

Brigitte Vetsch

Vom Gemeinderat genehmigt am: 8. September 2016

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am: 2. Dezember 2016

Gebührentarif

1. Allgemeine Verwaltung

1.1 Auskünfte, Beglaubigungen, Bestätigungen

1.1.1 Adressanfragen (pro Adresse)	Fr. 10.00
1.1.2 Beglaubigung von Unterschriften pro Dokument	Fr. 10.00
1.1.3 Beglaubigung von Fotokopien pro Dokument	Fr. 10.00

1.2 Drucksachen

1.2.1 Reglemente, Botschaften, Voranschläge, Jahresrechnungen	gratis
1.2.2 Zonenplan farbig	gratis
1.2.3 Zonenplan schwarz/weiss	gratis
1.2.4 Kopien schwarz/weiss ab 5 Exemplaren, A4	Fr. 0.20
1.2.5 Kopien farbig, A4	Fr. 0.50
1.2.6 Kopien schwarz/weiss ab 5 Exemplaren, A3	Fr. 0.40
1.2.7 Kopien farbig, A3	Fr. 1.00

1.3 Amtliche Wohnungs- und Liegenschaftsabnahmen

1.3.1 Amtliche Wohnungsabnahme (pro Wohnung)	Fr. 80.00
--	-----------

1.4 Aktenstudium

1.4.1 Aktenstudium nach Aufwand	Fr. 10.00 - 50.00
---------------------------------	-------------------

2. Einwohnerkontrolle

2.1 Allgemeines

2.1.1 Wohnsitzbestätigung Einzelperson	Fr. 10.00
2.1.2 Wohnsitzbestätigung Familie	Fr. 20.00
2.1.3 Anmeldebestätigung	Fr. 10.00
2.1.4 Abmeldebestätigung	Fr. 10.00
2.1.5 Meldebestätigung bei Zuzug	gratis
2.1.6 Ersatz Meldebestätigung	Fr. 10.00
2.1.7 Lebensbestätigung (Renten Ausland)	Fr. 5.00
2.1.8 Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr. 10.00
2.1.9 Leumundszeugnis	Fr. 10.00
2.1.10 Personalienbestätigung für Lernfahrausweis	Fr. 15.00
2.1.11 SBB-Familienbestätigung	Fr. 5.00

2.2 Schweizer

2.2.1 Ausstellung oder Verlängerung Heimatausweis	gratis
2.2.2 Nachsendung Heimatschein	gratis
2.2.3 Identitätskarte und Reisepass	Gemäss Bundesrecht

2.3 Ausländer

2.3.1 Gemeindegebühr Ausländerausweis Einzelperson (inklusive Rechnungsstellung und Porto gem. 3.3.1)	Fr. 15.00*
2.3.2 Gemeindegebühr Ausländerausweise Familie (inklusive Rechnungsstellung und Porto gem. 3.3.1)	Fr. 30.00*
2.3.3 Gesuch Besuchseinladung	Fr. 30.00

*Ausgenommen Gebührenfestsetzung durch Migrationsamt

3. Steuern und Finanzen

3.1 Hundesteuer

3.1.1	Steuer für einen Hund	Fr. 80.00
3.1.2	Steuer für jeden weiteren Hund im gleichen Haushalt	Fr. 130.00
3.1.3	Entschädigung für Abklärungen bei Hundebissverletzungen und übermässigem Aggressionsverhalten von Hunden	effektiver Aufwand mind. Fr. 80.00

3.2 Gastgewerbe

3.2.1	Entscheidgebür für die Erteilung eines Patentes oder einer Bewilligung	Fr. 50.00 - 100.00
3.2.2	Bewilligung für eine Verlängerung	Fr. 20.00
3.2.3	Bewilligung für eine Freinacht	Fr. 30.00

3.3 Debitoren

3.3.1	Bei Versand: Rechnungsstellung und Porto	Fr. 3.00
3.3.2	Betreibungskosten	nach Aufwand
3.3.3	Gebühr Einleitung Betreibungsbegehren	Fr. 20.00

3.4 Prepaymentzähler (Münzzähler) “

3.4.1	Entscheidgebür	Fr. 100.00
3.4.2	Montage/Demontage Prepaymentzähler	Fr. 300.00
3.4.3	Grundgebür pro Monat Prepaymentzähler	Fr. 15.00 / Monat

4. Einbürgerung

4.1 Taxe / Gebür für den Erwerb des Gemeindebürgerrechts*

4.1.1	Schweizer Bürger nach dem vollendeten 18. Altersjahr	Fr. 400.00
4.1.2	Schweizer Ehegatten (gemeinsames Gesuch)	Fr. 600.00
4.1.3	Ausländer bis zum vollendeten 18. Altersjahr	Fr. 600.00
4.1.4	Ausländer nach dem vollendeten 18. Altersjahr	Fr. 1'200.00
4.1.5	Ausländische Ehegatten (gemeinsames Gesuch)	Fr. 1'800.00
4.1.6	Rückzug oder Ablehnung des Gesuchs	Fr. 300.00

Für unmündige Kinder, die mit einem Elternteil eingebürgert werden, wird keine Gebür erhoben.

* Die Gebürhen wurden durch den Gemeinderat am 18. Januar 2018 festgelegt.

“ Die Gebürhen wurden durch den Gemeinderat am 22. August 2019 festgelegt.

Die Punkte 2.3.1 und 2.3.2 wurden durch den Gemeinderat am 14.01.2021 angepasst.

Der Punkt 1.2.2 wurde durch den Gemeinderat am 21. April 2022 angepasst.